



Landratsamt BGL | Salzburger Str. 64 | 83435 Bad Reichenhall

Postzustellung

Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG

Am Hockerfeld 5 - 8
83451 Piding

Umwelt

Unser Zeichen: 321-8240- 2024/111946

Sachbearbeitung: Herr Angerer

Kontakt: erreichbar MO bis MI

T: +49 8651 773-509

F: +49 8651 773-9-509

hannes.angerer@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 10.03.2025

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben: Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV;

Antragsgegenstand: **Nutzungsänderung/-ergänzung der beiden Netzersatzanlagen zur Spitzenlastabdeckung und Erhöhung der Gesamt- Feuerungswärmeleistung, sowie weiterer Änderungen;**

Grundstück: 83451 Piding, Hockerfeld 5-8

Gemarkung: Piding

Flurnummer: FINrn. 632/1,632/3, 632/4, 1085, Gemarkung Piding

Betreiber: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Am Hockerfeld 5 – 8, 83451 Piding

Anlagen:

1 Ordner Verfahrensunterlagen mit genehmigtem Plansatz

1 Berechnungsblatt Prüffelder

1 Kostenrechnung

Schreiben Gewerbeaufsichtsamt vom 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:
(Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG)

I.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

1. Den Milchwerken Berchtesgadener Land Chiemgau eG, im Folgenden Milchwerke genannt, wird die Genehmigung erteilt, auf oben genannten Grundstücken folgende Anlage zu errichten und zu betreiben:
 - Palletierzentrum (Geb. 6.1.10) im EG zw. Produktion 1 (Geb. 6.1) und Produktion 4 (Geb. 6.2)
 - Anlagentechnische Endzustand der Produktion 2 (Geb. 6.3 sowie Zwischenbau Geb. 6.2.1)
 - Flaschenvorsortierung (Geb. 6.5.1)
 - Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes (Geb. 6.14 neu)
 - Nutzungsänderung bzw. –ergänzung der beiden bisherigen Netzersatzanlagen (Notstromaggregate) zusätzlich auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit max. 300 Stunden pro Jahr
 - Im Betriebsbereich Hockerfeld: Änderung der innerbetrieblichen Verkehrswege der LKW für die Anlieferung bzw. Abtransport von Rohmilch bzw. Molke/Magermilch („Umfahrung“ – sog. Variante B).
2. In dieser Genehmigung sind eingeschlossen:
Die Baugenehmigung nach Art. 60 BayBO für die baulichen Anlagen (Änderung Parkplatz; Nutzungsänderung des bisherigen Flächenlagers [BV 73-2022: Neuaufstellung einer Umkehrosmose- Anlage und einer Butterlinie]).
3. Dem Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird stattgegeben.

4. **Aufschiebende Bedingung:**

Die **Führung des Lkw Verkehrs nach Variante B** (Umfahrung entsprechend der Darstellung im Gutachten zum Lärmschutz vom 17.06.2024 Seite 24) kann erst dann in Betrieb genommen werden/ muss wieder aufgegeben werden, wenn **die Wohnnutzung am IO 4 aufgegeben** wird/ wegfällt/ nicht mehr ausgeübt/ nicht wiederaufgenommen wird.

5. **Ausnahme von den Anforderungen nach der 44. BImSchV:**

Vom jährlichen Messzyklus § 24 Abs.1 der 44. BImSchV wird eine Ausnahme entsprechend der Nebenbestimmung IV.3.3.4.2 für die Messungen der Schadstoffe Formaldehyd und Stickstoffoxide (NOx), angegeben als NO₂, zugelassen.

II.

1. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land versehene Pläne, Betriebsbeschreibungen und sonstige Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht in Widerspruch zu den unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen stehen. Maßgeblich sind die unter III aufgeführten Anlagendaten.

Folgende Antragsunterlagen lagen der Beurteilung zugrunde:

BImSchG-Antrag vom 09.12.2024 mit Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der dem Antrag beigelegte Unterlagen (Anlagen) 1- 7)

- insb. Lärmschutzgutachten TÜV Süd vom 17.06.2024
- Gutachten Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung Störfallverordnung effiziente Energienutzung TV Süd vom 13.05.2024

Sonstige Beurteilungsgrundlagen:

- Stellungnahme Gemeinde Piding vom 28.02.2025
- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt vom 17.07.2024
- Stellungnahme Fachkraft für Naturschutz vom 27.09.2024
- Stellungnahme Kreisbauamt vom 29.07.2024 und 03.02.2025
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 03.07. und 15.07.2024
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 09.01.2025
- Stellungnahme Umweltschutzingenieur vom 08.01. und 10.03.2025
- UVP Vorprüfungsergebnis Vermerk vom 10.02.2025

- Hinweis auf das für die Genehmigung maßgebliche BVT Merkblatt:
Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

2. Die den Milchwerken zugrundeliegenden Baugenehmigungen bleiben unberührt, sofern nicht in dieser Genehmigung abweichende Regelungen getroffen werden.

III.

Die Genehmigung ist an nachstehende Anlagendaten gebunden:

Zweck der Anlage:

Behandlung und Verarbeitung von Milch zur Produktion von flüssiger Milch, flüssigen Milchbestandteilen, flüssiger Sahne, flüssigen Milchgetränken, Joghurt bzw. Joghurtprodukten und Desserts aus Milchprodukten sowie Butter

Betriebszeiten: 3-Schicht-Betrieb – werktags sowie Sonn- und Feiertage

Anlagenkenndaten:

→ siehe Anlage 3 der Antragsunterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung – Seiten 1 bis 25); Bestandteil dieser Genehmigung sind die dort rot gekennzeichneten Änderungen

Gesonderte Darstellung der geänderten Anlagendaten der Energiezentrale (Geb. 6.31):

Nutzungsänderung bzw. –ergänzung der beiden bestehenden Netzersatzanlagen (NEAs) von bisher ausschließlich Notstrombetrieb zusätzlich auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit zusammen max. 300 Stunden pro Jahr.

Netzersatzanlage 1 und 2

Hersteller	MTU Friedrichshafen GmbH
Aggregat Serie	MTU 18V 2000 DS1400
Maschinentyp	MTU 18V 2000 G26F
Feuerungswärmeleistung	je max. ■■■■ MW (in Summe max. ■■■■ MW)
Brennstoff	Heizöl
Generator	Leroy-Somer Marbaise GmbH – ■■■■ kWel

Damit verbunden ist auch die Erhöhung der Gesamt-FWL der Energiezentrale in den Ausbaustufen 1 + 2.

(Die Regelungen zur Ausbaustufe 2 nach dem Bescheid zur Energiezentrale vom 15.11.2016 in Form der letzten Verlängerung mit Bescheid vom 08.02.2023 bleiben unberührt).

Ausbaustufe	Anlage	FWL in kW
1	Gasturbine 1 und Abhitzekessel 1	██████
	Dampfkessel 1 (Spitzenlastkessel)	██████
	Dampfkessel 2 (Spitzenlastkessel)	██████
	Netzersatzanlagen 1+2 (< 300 h/a)	██████
Derzeit tatsächliche	Summe Ausbaustufe 1	██████
2 (theoretisch)	Gasturbine 2 und Abhitzekessel 2	██████
	Dampfkessel 3 (Spitzenlastkessel)	██████
	Netzersatzanlagen 1+2 (< 300 h/a)	██████
(theoretische)	Summe Ausbaustufen 1 + 2	██████

IV.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Anlage ist plan- und beschreibungsgemäß nach den genehmigten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt,
 - wenn nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung nachhaltig begonnen wurde; die gesamte Anlage ist ohne vermeidbare Verzögerungen fertig zu stellen,
 - wenn nicht innerhalb von 2 Jahren seit der abschließenden Baufertigstellung mit dem Betrieb begonnen wird oder
 - wenn wesentliche Anlagenteile nicht binnen 2 Jahren nach Anzeige der Inbetriebnahme errichtet bzw. fertig gestellt werden.

2. Immissionsschutz – Lärm:

- 2.1 Das Vorhaben ist antragsgemäß und entsprechend dem aktuellen Stand der Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben.
- 2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.
- 2.3 Die Beurteilungspegel der vom gesamten Molkereibetrieb inkl. Fahrverkehr und Ladetätigkeiten nach Durchführung der geplanten Änderungsmaßnahmen ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwerte tags in dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts in dB(A)
Nr.	Bezeichnung		
1	Ganghoferstraße 34, Flst. 634/1	55	40
2	Saalachstraße 6, Flst. 634	60	45
3	Saalachstraße 8, Flst. 634/9	60	45
4	An der Bahnlinie, Flst. 298/2	60	45
45.2	Ganghoferstraße 55, Flst. 313/2	55	40
55.1	Ganghoferstraße 55, Flst. 313/3	55	40
6	Am Gänslehen 3, Flst. 304/2	65	50
7	Piding Ortsrandbebauung	55	40
8	Am Gänslehen 2 Flst.	65	50

Die Tageszeit erstreckt sich von 6.00 bis 22.00 Uhr, die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr – maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- 2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.5 Die Lüftungsanlage auf dem Dach des Dreiecksgebäudes der Medienbrücke (**Geb. 6.1.20** – Brückenaufleger) ist innerhalb eines eigenen Gebäudes mit Außenwänden aus 30 cm Beton aufzustellen (vgl. auch Anzeige nach § 15 BImSchG v. 14.10.2019).
- 2.6 Die im Freien wirksamen Schallemissionsquellen dieser Lüftungsanlage dürfen dabei folgende Schalleistungspegel (L_w) nicht überschreiten:

Schallquelle	Schalleistungspegel in dB(A)
Zuluftöffnung NW Fassade (18 m)	84
Abluftöffnung NO Fassade (18 m)	84

- 2.7 Die nach außen wirksamen Schallquellen der Lüftungsanlagen bei **Geb. 6.2** dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Schallquelle	Schalleistungspegel in dB(A)
2 x Zuluft und 1 x Abluft über Dach (23 m)	70 bzw. 67 und 67
Je 1 x Zu- und Abluft SO Fassade (21 m)	75 und 70
Abluft Flaschenwaschmaschine / Kistenwäscher (insgesamt 7 Abluftöffnungen) über Dach (23 m)	in Summe 87
Reinigungsmittelraum (Säure/Lauge): 3 x Abluft Fassade (21 m)	58, 62 und 59
Kulturenbereitstellung: Je 1 x Zu- und Abluft N Fassade (16,80 m)	58 und 55
Spülküche: Je 1 x Zu- und Abluft N Fassade	58 und 46

- 2.8 In den lärmrelevanten Bereichen im gesamten **Geb. 6.2** darf jeweils ein Rauminnenpegel (gemessen im Bereich der Außenbauteile) von 82 dB(A) nicht überschritten werden. (Anm.: Die Abnahmemessung bleibt solange ausgesetzt, bis die Bereiche entsprechend genutzt werden – der Messbericht ist dem LRA dann zeitnah vorzulegen. Für das EG wurde bereits eine Abnahmemessung durchgeführt.)
- 2.9 Die Gebäudeaußenelemente des **Geb. 6.2** müssen mindestens folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Außenbauteil	R'w in dB
Wände (Stahlbeton 30 cm)	57
Fenster	32
Türe/Tore/Rolltore	24
Dach	57

- 2.10 Die Auswurfeinrichtung für Deckel bei **Geb. 6.2** ist mittels geräuschmindernder Maßnahmen so auszuführen, dass der Schalleistungspegel des Auswurfgeräusches 81 dB(A) nicht überschreitet.
- 2.11 Im Bereich des Zwischengebäudes **Geb. 6.2.1** über alle Etagen (EG und Zwischengeschoß auf +5.21m sowie ehem. Flächenlager auf Ebene +9.18) darf ein Halleninnenpegel (gemessen im Bereich der Außenbauteile) von 80 dB(A) nicht überschritten werden.
- 2.12 Die Zu- und Abluftöffnungen einschließlich der Rührwerke beim Zwischenbau **Geb. 6.2.1** dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Schallquelle	Schalleistungspegel in dB(A)
Zuluftöffnung über Dach 2 Stück	je 70
Fortluftausblasung über Dach 2 Stück	je 70
Rührwerk der 8 Tanks (max. 12 Stück)	je 73

(Anm.: Die Abnahmemessung betrifft die Rührwerke sowie die Ebene +9.18 – bleibt jedoch solange ausgesetzt, bis die Tanks aufgestellt bzw. die Ebene entsprechend genutzt werden – der Messbericht ist dem LRA dann zeitnah vorzulegen.)

- 2.13 Die Gebäudeaußenelemente des Gebäudes **Geb. 6.2.1** müssen mindestens folgende Schalldämmmaße aufweisen:

<i>Außenbauteil</i>	<i>R'w in dB</i>
Dach und Außenfassaden (Stahlbeton 30 cm)	56
Dach und Außenfassaden (Stahlbeton 22 cm)	53
Fenster/Lichtflächen	32
Türe/Tore/Rolltore	20

- 2.14 Im Bereich der Flaschenvorsortierung (**Geb. 6.5.1**) darf der Halleninnenpegel (gemessen im Bereich der Außenbauteile) von 85 dB(A) nicht überschritten werden.
- 2.15 Ein Lieferverkehr ist hier während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 2.16 Die Verflüssiger für die Kälteanlage R723 (Fruchtcontainerkühlung und Kälteanlage für die Klimatisierung) an der Südseite des Gebäudes **Geb. 6.9.2** (Produktion 3) dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschreiten (vgl. auch Anzeige nach § 15 BImSchG v. 17.02.2015):

<i>Schallquelle</i>	<i>Schalleistungspegel in dB(A)</i>
Verflüssiger Klimatisierung Produktion 3	76
Verflüssiger Kälteanlage Fruchtcontainer	71

- 2.17 Eine Nutzung des ehem. Mitarbeiterparkplatz (**Geb. 6.14**) durch LKW ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 2.18 Alle 3 Verdunster auf dem Dach des Gebäudes **Geb. 6.20** (Versand) dürfen während der Nachtzeit nur mit 67% der maximalen Lüfterdrehzahl betrieben werden, so dass ein Schalleistungspegel von je 84 dB(A) bzw. zusammen 88 dB(A) nicht überschritten wird.
- 2.19 Während der Nachtzeit dürfen die Kühlaggregate der LKW nur am LKW Parkplatz im Bereich Gänslehen (nördl. der Rampe auf Fläche **Geb. 6.24**) und nur elektrisch (E-Betrieb) betrieben werden, so dass eine Schalleistung pro Kühlaggregat von 93 dB(A) nicht überschritten wird. Dabei dürfen LKW in der vollen Nachtstunde mit betriebseigenen Kühlaggregaten im E-Betrieb kühlen. Auf allen anderen LKW Parkplätzen bzw. Abstellflächen dürfen nachts keine Kühlaggregate betrieben werden.
- 2.20 Im Aufstellungsraum der beiden Netzersatzanlagen in der Energiezentrale (**Geb. 6.31**) ist der mittlere Innenpegel (gemessen im Bereich der Außenbauteile) bei maximalen bestimmungsgemäßen Betrieb zu bestimmen und die Auswirkungen auf die Immissionsorte darzulegen.
- 2.21 Die im Freien wirksamen Schallemissionsquellen der beiden Netzersatzanlagen sowie der Trafostation in der Energiezentrale (**Geb. 6.31**) dürfen folgende Schalleistungspegel (L_w) nicht überschreiten:

<i>Schallquelle</i>	<i>Schalleistungspegel in dB(A)</i>
Mündung Abgaskamin Netzersatzanlagen (NEAs)	je 79
Zuluftöffnung (NW Seite) mit Schalldämpfern	85
Abluftöffnung (NW Seite) mit Schalldämpfern	85
Zu- und Abluftöffnungen Trafostation (2 Traforäume)	je 70 dB(A)

- 2.22 Die Außenbauteile des Aufstellungsraums der beiden Netzersatzanlagen sowie der beiden Traforäume im Erdgeschoss der Energiezentrale (**Geb. 6.31**) sind wie folgt auszuführen:

<i>Außenbauteil</i>	<i>R'w in dB</i>
Wände (Stahlbeton)	> 50
Türen und Tore	> 22
Türen, Traforäume inkl. Lüftungsjalousien	> 10
Zuluftjalousien Traforäume	> 5

- 2.23 Bei den Abgaskaminen der beiden Netzersatzanlagen in **Geb. 6.31** ist darauf zu achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen keine relevanten tieffrequenten Anteile auftreten. Des Weiteren ist generell bei der Dimensionierung von Schalldämpfern sicherzustellen, dass die Geräusche keine Tonhaltigkeit aufweisen.
- 2.24 Innerhalb der jetzt beiden belegten Traforäume der Trafostation in der Energiezentrale (**Geb. 6.31**) darf ein mittlerer Innenpegel (gemessen im Bereich der Türen) von 75 dB(A) nicht überschritten werden.
- 2.25 Der Rückkühler im Bereich der Energiezentrale (**Geb. 6.31**) darf nur mit einer Leistung von 95 % betrieben werden, so dass ein Schalleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschritten wird.
- 2.26 Die Türen und Tore sind nachts während der Betriebsphase mit Ausnahme des Betretens und Verlassens der Räume geschlossen zu halten.
- 2.27 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.28 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 2.29 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 2.30 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 2.31 Die Rundfahrt aller LKW im Hockerfeld (Variante B) kann erst nach Auflösung des Immissionsortes 4 genutzt werden. Hierzu muss die Genehmigungsbehörde zeitnah informiert werden. --> s. aufschiebende Bedingung unter I.4.

- 2.32 Spätestens 6 Monate nach Durchführung der beantragten Änderungsmaßnahmen ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der Ziffern **2.6, 2.8, 2.11, 2.12, 2.16, 2.20, 2.21 und 2.24** zu überprüfen bzw. nachzuweisen.
- 2.33 Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung von Ziff. 2.3 sind dann durchzuführen, wenn die geplante Nutzung der Rundfahrt im Bereich Hockerfeld (Variante B – vgl. Ziff. 2.31) hinzukommt.
- 2.34 Sofern die Immissionsmessungen unmittelbar an den Immissionsorten aufgrund der dort vorherrschenden Fremdgeräuschkombination nicht möglich sind kann die Überprüfung der Auflage Ziff. 2.3 durch Kombination von Schallemissionsmessungen/Schallausbreitungsberechnung auf der Grundlage des vorliegenden Berechnungsmodells erfolgen.
Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

3. Immissionsschutz – Luftreinhaltung:

[NUR in Bezug auf die Energiezentrale – vgl. Bescheid v. 15.11.2016 zur „Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale“ (v.a. Ziff. IV.3) – relevant]

3.1 Allgemeines

Für die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (in der Energiezentrale) sind jeweils die einschlägigen Vorgaben der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in der aktuellsten Fassung einzuhalten.

Die folgenden Ziff. 3 bis 5 dienen dabei lediglich der Klarstellung bzw. Konkretisierung ausgewählter Vorgaben hinsichtlich der beiden neuen Netzersatzanlagen sowie der bereits bestehenden Feuerungsanlagen der 1. Ausbaustufe vor dem Hintergrund der genehmigten Feuerungswärmeleistungen.

(Anm.: Für die noch nicht errichteten Feuerungsanlagen der 2. Ausbaustufe würden dann die entsprechenden Anforderungen für Neuanlagen i.S.d. 44. BImSchV gelten – weiter können sich aufgrund der Leistungserhöhungen nach der Aggregation dann auch Auswirkungen in Bezug auf die bestehenden Anlagen ergeben)

3.2 Leistungsdaten der beiden Netzersatzanlagen (NEAs)

- 3.2.1 Als Brennstoff darf in den beiden Netzersatzanlagen nur Heizöl entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV eingesetzt werden.
- 3.2.2 Die Feuerungswärmeleistung der beiden Netzersatzanlagen darf jeweils ■■■■ MW (zusammen ■■■■ MW) nicht überschreiten.
- 3.2.3 Ein Betrieb der beiden Netzersatzanlagen (NEAs) darf ausschließlich zum Notbetrieb und zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit zusammen max. 300 h/a betrieben werden. Die Betriebszeiten sind zu dokumentieren.

3.3 Emissionsbegrenzungen (bestehende Feuerungsanlagen und NEAs)

3.3.1 Dampfkessel (Ausbaustufe 1)

- a) Die Emissionen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen die Dampfkessel beim Einsatz von Erdgas jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid & Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,11 g/m ³ |
| - Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid | 10 mg/m ³ |

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

- b) Die Emissionen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen der Dampfkessel beim Einsatz von Heizöl EL ab dem 01.01.2025 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid & Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,17 g/m ³ |

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

- c) Die Feuerungen der Dampfkessel müssen so eingestellt sein, dass bei Einsatz von Heizöl EL die nach DIN 51603-1 (Ausgabe März 2017) ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet.

- d) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Abgase soweit frei von Ölderivaten sind, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

3.3.2 Gasturbine (Ausbaustufe 1)

Bei alleinigem Betrieb der Gasturbinen dürfen die Emissionen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Gasturbine (gemessen im Abgasweg nach dem Abhitzekegel) folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid & Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 75 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 5 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) gelten bei Betrieb der Gasturbine ab einer Last von 70 vom Hundert bezogen auf die max. zulässige Feuerungswärmeleistung von ■■■ MW.

[Anm.: Ein Betrieb der Gasturbine unterhalb einer Last von 53 vom Hundert, bezogen auf die maximal zulässige elektrische Leistung von ■■■ MW (entsprechend etwa ■■■ vom Hundert bezogen auf die max. zulässige Feuerungswärmeleistung von jeweils von ■■■ MW), findet lt. Antragsunterlagen nicht statt]

Hinweis:

Die Emissionen an Acetaldehyd im Abgas der Gasturbine werden lt. Betreiber im Rahmen der nächsten (turnusmäßigen) Messungen 2026 gemessen. Weitere Maßnahmen bleiben vor dem Hintergrund der Messergebnisse vorbehalten.

3.3.3 Netzersatzanlagen zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit zusammen < 300 h/a (NEU)

Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen in den Abgasen der Verbrennungsmotoren der Netzersatzanlagen dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---------------|----------------------|
| - Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 20 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

[Anm.: lt. Aussage des Betreibers i.R. der Anzeige nach § 15 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb der NEAs als Notstromaggregat können nach den Herstellerangaben die Abgase der NEAs die Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxid gem. § 16 Abs. 6 bzw. § 16 Abs. 7 jeweils der 44. BImSchV einhalten]

Zum Nachweis für den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen (Rußfilter) sind als Mindestanforderung die Vorgaben des VDMA-Einheitsblatt 6299 zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.3.4 Einzelmessungen (NEAs)

- 3.3.4.1 Beim Betrieb der Anlage zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit zusammen < 300 h/a ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) spätestens im ■■■ erneut feststellen zu lassen, dass im Abgas der beiden Netzersatzanlagen die festgelegten Grenzwerte für Gesamtstaub und Formaldehyd nicht überschritten werden –

dabei sind auch die Schadstoffkonzentrationen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxid) zu bestimmen.

Darüber hinaus sind auch die Angaben am (nicht rückstellbaren) Betriebsstundenzähler im Messbericht zu dokumentieren und es ist im Messbericht festzustellen, ob der kontinuierliche effektive Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen (Rußfilter) gem. §§ 20 Abs. 2 und 24 Abs. 3 der 44. BImSchV gewährleistet und entsprechend nachgewiesen ist.

3.3.4.2 Die in Nummer 3.3.4.1 genannten Messungen und Dokumentationen sind **mindestens** **Jahre zu wiederholen.**

3.3.5 Ableitbedingungen (NEAs)

Die Abgase aus den NEA 1 und 2 sind über jeweils eigene Schornsteine mit einer Bauhöhe von 27,2 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.3.6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Auf die Anforderungen des § 7 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

4. Bautechnische Auflagen:

- 4.1 Die Prüfung des Brandschutznachweises muss bei Baubeginn abgeschlossen sein. Die Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Bescheinigung Brandschutz I) ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.2. Die Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Bescheinigung Brandschutz II) über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung ist spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Milchwerke haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr: 2.000,-€	
• Ermäßigung auf 70 % →EMAS	1.400,- €
Erhöhung – (75 % von Baugenehmigungsgebühr: 150,- €)	112,50€
Erhöhung fachliche Stellungnahme umwelttechnische Personal	2.310,- €
Ausnahme 44. BImSchV	80,- €
	<hr/>
Gesamtgebühren	3.902,50 €
Auslagen:	
- Auslagen GAA	348,-€
- Postzustellungsurkunde	3,09 €
- Paket	6,90 €
	<hr/>
Gesamt:	4.260,49 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Antrag

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben derzeit am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Milchwerke beantragten nunmehr mit Antrag vom 09.12.2024, eingegangen am 19.12.2024, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch auf dem Betriebsgelände Hockerfeld. Das Genehmigungsverfahren wurde am 30.12.2024 bzw. Am 07.01.2025 eingeleitet. Es wurde ein Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Es wird beantragt:

- die Nutzungsänderung/-ergänzung der beiden Netzersatzanlagen auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung (Geb. 6.31) und damit einhergehend
- die Erhöhung der Gesamt-FWL der Energiezentrale von bisher [REDACTED] MW auf [REDACTED] MW in der 1. Ausbaustufe sowie von [REDACTED] MW auf [REDACTED] MW nach der 2. Ausbaustufe (die 2. Ausbaustufe ist noch nicht umgesetzt),

sowie

- das Palletierzentrum (Geb. 6.1.10) im EG zwischen Produktion 1 (Geb. 6.1) und Produktion 4 (Geb. 6.2),
- der anlagentechnische Endzustand der Produktion 2 (Geb. 6.3 i.V. mit dem Zwischenbau Geb. 6.2.1) (i.V. mit einer verfahrensfreien Änderung der Nutzung im Sinne Art. 57 Abs. 4 BayBO),
- die Flaschenvorsortierung (Geb. 6.5.1),
- die Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes (Geb. 6.14 neu) und
- die Nutzung des im Bereich Hockerfeld innerbetrieblichen Verkehrsweges (Umfahrung direkt angrenzend zum Dammweg an der Stoißer Ache, unterhalb des aufgeständerten Gebäudes der Produktion 4) als aufschiebende Bedingung unmittelbar ab dem Zeitpunkt, an dem die Wohnnutzung am Lärmimmissionsort 4 (An der Bahnlinie) aufgegeben wird.

Die innerbetrieblichen Verkehrswege im Betriebsbereich Gännslehen bleiben ebenso unverändert wie die Verkehrswege auf den öffentlichen Straßen (hier: Ganghoferstraße und Am Gännslehen) oder auch der Werksverkehr zwischen den Betriebsbereichen Hockerfeld und Gännslehen auf diesen öffentlichen Verkehrswegen.

Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren wurde endgültig am 07.01.2025 eingeleitet.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat das Landratsamt als Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der baulichen Maßnahmen hinsichtlich Lärm, Luftreinhaltung, Reststoffe und Abfall sowie Energieeffizienz und Anlagensicherheit den Umweltingenieur eingeschaltet.

Ferner wurden die Gemeinde Piding, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Berchtesgadener Land, die Fachkraft für Naturschutz, die Bodenschutzbehörde (AZB) und die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt, ferner das WWA TS. Das Gewerbeaufsichtsamt wurde für die Bereiche Arbeitsschutz, Anlagensicherheit und Gerätesicherheit beteiligt.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr.3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht/Änderungsverfahren:

Bei den Milchwerken handelt es sich um eine Betriebsstätte (§ 3 Abs. 5 BImSchG).

Oben genanntes Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Teil der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Der beantragte Anlagenbereich ist Nebeneinrichtung (NE) zur Molkerei. Durch die Erweiterung des Nutzungszwecks der beiden NEAs (Verbrennungsmotoranlagen) werden diese an sich zu einer genehmigungspflichtigen Anlage/ NE nach Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV.

Die zwei BHKW's sind nunmehr selbst genehmigungsbedürftige NE zur Energiezentrale (EZ), diese ist wiederum NE zur Anlage zur Verarbeitung von Milch; die EZ hat dann im Summe eine FWL von [REDACTED] MW statt bisher [REDACTED] MW in der derzeitigen Ausbaustufe 1; auch für die Erhöhung der Gesamt- FWL der EZ ist die Genehmigung zu erweitern; im Ergebnis hat die Energiezentrale damit [REDACTED] MW FWL auch ohne Ausbaustufe 2 erreicht. Die beantragte Änderung der Anlage ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV, da auch die Hauptanlage geändert wird.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die Tatbestandsmerkmale der genehmigungspflichtigen wesentlichen Änderung sind gegeben.

Die Errichtung/ Änderungen sind nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungspflichtig, da hierdurch die Beschaffenheit und der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage wesentlich geändert werden. Die Tatbestandsmerkmale der wesentlichen Änderung sind erfüllt, weil durch die Änderungen nachhaltige Auswirkungen auf die Belange Luftreinhaltung, Abfall, Lärmschutz und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BImSchG von Bedeutung sein können. Ein Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG liegt nicht vor.

Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

3. Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsfähigkeit:

3.1 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt wurden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG). Insbesondere nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt.

3.2 Die o.g. Gutachten zu den Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG wurden vom Betreiber vorgelegt. Die Gutachterwahl (hier: IB TÜV SÜD Industrie Service GmbH) sowie die zu prüfenden Belange (Prüfaspekte) wurden im Vorfeld mit dem LRA abgestimmt. Zum Inhalt des Gutachtens wurde mit den Gutachtern des IB TÜV SÜD Industrie Service GmbH abgestimmt, dass der gesamte gegenständlich relevante Änderungsumfang samt Auswirkungen auf nicht zu ändernde Anlagenteile bei den Prüfungen Gegenstand ist und zusätzlich zu den regelmäßig heranzuziehenden fachlichen Vorgaben auch die BVT-SF Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie beim Stand der Technik zu berücksichtigen sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10.11.2023 trat am 23.11.2023 in Kraft. Mit der NaGeMi-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt.

Als Ergebnis der Begutachtungen sollte von den Gutachtern letztlich festgestellt werden, ob bzw. unter welchen Anforderungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt werden können. Die Gutachten Luftreinhaltung und Lärm vom TÜV Süd sind mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt (§ 13 Abs.2 Satz 2 9.BImSchV) und gelten deshalb als Sachverständigengutachten nach § 13 Abs.1 9. BImSchV.

Zu den fachtechnischen Belangen des Immissionsschutzes wurde den letztmals vorgelegten Antragsunterlagen noch zur Erhöhung der eingehenden Milchmenge auch damals schon mit dem Landratsamt BGL abgestimmte „Betreibergutachten“ i.S.v. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV beigelegt – die Gutachter der TÜV Süd Industrie GmbH kommen in der schalltechnischen Untersuchung v. 17.06.2024 sowie im Gutachten vom 13.05.2024 zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz und Anlagensicherheit/StörfV jeweils zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aus immissionsschutzfach-

licher Sicht unter den Voraussetzungen der antragsgemäßen Änderung und des ordnungsgemäßen Betriebs der geänderten Anlage sowie der Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt sind. Die Anlage fällt nach dem Gutachten weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-VO. Die vorgelegten Gutachten erscheinen bzgl. der zu prüfenden tatsächlichen Änderungen vor dem Hintergrund des letztmaligen Antrags soweit plausibel. Da die Gutachten schon einen größeren Betriebsumfang zum Gegenstand haben und sich die fachlichen Beurteilungsgrundlagen seitdem nicht maßgeblich geändert haben, ist davon auszugehen, dass sich am Ergebnis der Gutachten nichts ändert.

Die daraus festgesetzten Auflagen sind hinsichtlich des Immissionsschutzes nach dem Stand der Technik realisierbar (§ 12 Abs.1 BImSchG).

Das Vorhaben ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

3.3 Die Gemeinde Piding (§ 36 BauGB) und die untere Bauaufsichtsbehörde haben dem Vorhaben (§ 29 BauGB) zugestimmt.

Es befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Hockerfeld“, sodass sich dessen Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB richtet. Demnach ist es zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht diesem Bebauungsplan. Die Erschließung ist gesichert. Einwände oder Auflagen wurden von der Gemeinde nicht benannt.

Das Vorhaben unterliegt zudem in Teilen der Genehmigungspflicht der Bayerischen Bauordnung (Art. 1 BayBO). Die Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes als bauliche Änderung (→ s. BV 1572-2022; Art. 2 Abs.1 Satz 1 BayBO) und die Nutzungsänderungen der Hallen befinden sich gem. BV 73/2022 in einem GKL 5, Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO). Sie sind mit dem Antrag als einheitliche bauliche Anlage nach Art. 55 Absatz 1 i. V. m. 60 BayBO insgesamt baugenehmigungspflichtig.

Das Bauamt äußerte sich bezüglich bautechnischer Auflagen entsprechend den Vorgaben der BayBO (vgl. Art. 68 Abs.5 Nr. 2 BayBO; Art.78 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG) entspricht das Bauvorhaben den öffentlich – rechtlichen Vorschriften. Die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung (Art. 68 Abs.1 BayBO) war daher zu erteilen.

3.4 Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem o.g. Vorhaben zugestimmt.

Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus dem vorgelegten BImSchG-Änderungsantrag keinerlei Veränderungen. Eine Beteiligung ist daher nicht erforderlich.

im Rahmen des Antrags wurden weder Änderungen an den bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV vorgenommen, noch kommen neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV hinzu.

Der Umfang der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht der in der Anlage 5.1 des Antrags aufgeführten Anlagenübersicht.

- 3.5 Das Gebiet liegt teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Saalach, ein Gewässer I. Ordnung und der Stoißer Ache, Gewässer III. Ordnung, Wildbach. Es liegt eine Betroffenheit sowohl bei einem Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt als auch bei Extremhochwasser vor. Im Zuge der geplanten Änderungen ergeben sich laut den vorliegenden Unterlagen keine baulichen Änderungen zu den bestehenden Gebäuden und Lagertanks sowie Hochregalläger. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind damit nicht zu erwarten.
- 3.6 Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der Natura 2000Verträglichkeitsabschätzung sowie mit o.g. Vorhaben grundsätzlich Einverständnis. Dem gutachterlichen Fazit der Natura 2000Verträglichkeitsabschätzung wird gefolgt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 8243371 und 8243301 ausgelöst werden.
- 3.7 Bei plan- und beschreibungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, soweit die Zuständigkeiten des Gewerbeaufsichtsamts berührt sind, keine Bedenken (Rechtsgrundlage: Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV; Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1, konkretisiert in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR).
- 3.8 Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen (§§ 12 Abs.1, 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG; Art. 36 BayVwVfG) entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs.1 BImSchG).

Der Erlass einer aufschiebenden Bedingung stützt sich auf Art. 36 Abs.2 Nr. 2 BayVwVfG.

Gemäß der aktuellen Regelung fahren die Milch-LKW oder sonstige Speditionen über das Haupttor Hockerfeld in den Werksbereich ein und über den innenliegenden Hofbereich zur Abtankhalle. Der Rückweg ist gleich, d.h. direkt von der Abtankhalle über den Innenhof zum Tor, s. Plan grüner Weg.

Der von den Milchwerken geplante zusätzliche alternative Ausfahrtsweg (im Plan orange) von der Abtankhalle über die Umfahrung an der Seite der Stoißer Ache zurück zum Tor ist bislang infolge des Lärm-Immissionsortes IO4 Wohnhaus Bahnlinie nicht möglich.

Der Status quo hierzu ist, dass das Haus im Eigentum der Milchwerke ist, es bislang aber noch bewohnt wird; nachdem der Bewohner bereits über 90 Jahre ist, beantragten die Milchwerke, den Alternativ-Ausfahrtsweg bereits in das jetzige Genehmigungsverfahren mit aufzunehmen.



Wie der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten im, Lärmgutachten zeigt, wird der zulässige Immissionsrichtwert nachts am IO 4 überschritten. An allen anderen Immissionsorten wird der zulässige Immissionsrichtwert tags und nachts eingehalten. Der Betrieb der Umfahrung ist daher erst möglich, sobald eine Wohnnutzung im IO 4 nicht mehr stattfindet.

4. Ausnahme von § 24 Abs.1 44. BImSchV:

Die Zulassung der Ausnahme nach § 32 Abs.1 44. BImSchV ist als Ermessensentscheidung möglich, weil zwar § 24 Abs.1 der 44. BImSchV einen jährlichen Messzyklus vorgibt.

Eine Ausnahme ist aber möglich, da

- die Anforderung unverhältnismäßig wäre,
- die NEAs dem Stand der Technik entsprechen und die motorischen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen beitragen,
- die Kaminhöhe, gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.2.1. der Antragsunterlagen, unabhängig von dem anzusetzenden Grenzwert den Anforderungen nach Nr. 5.5.2 der TA Luft ausgeführt wird und die Aggregate mit Partikelfilter ausgestattet sind, und
- der beantragte Messzyklus den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union (insbesondere MCP-Richtlinie EU 2015/2193) gem. § 32 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen steht.

Nachdem die beiden NEAs nicht dauerhaft, kontinuierlich betrieben und die vom Hersteller vorgegebenen Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt werden, sowie eine Verlängerung der Messzyklen [REDACTED] den (europa)rechtlichen Anforderungen nicht entgegensteht, wäre die Überwachung der Emissionsgrenzwerte [REDACTED] Jahre unverhältnismäßig.

Wie sich aus § 20 Abs.4 der 44. BImSchV ergibt, dürfte bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten bis 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden. Aus diesem Rechtsgedanken heraus, dass der Verordnungsgeber im genannten Fall bis 400 Stunden einen Betrieb ohne Abgaseinrichtung toleriert, ist die

hier beantragte Betriebszeit von max. 300 Std/a weit darunter, so dass es nicht nachvollziehbar ist, wenn dann trotz vorhandener Abgasreinigungseinrichtung (Partikelfilter) auf eine [REDACTED] Messung bestanden wird.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist durch die Nr. 7.29.1 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die beantragten Änderungen, außer den Netzersatzanlagen, selbst unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Anlage 1 zum UVPG. Die beiden Netzersatzanlagen wären isoliert betrachtet unter Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Danach wäre in Spalte 2 „S“ eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich. Da allerdings die die BHKW's als Netzersatzanlagen eine Nebenanlage der Hauptanlage Molkerei ist, wird insgesamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ist Teil der allgemeinen Vorprüfung.

Gemäß 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu (s. dort Anlage 7).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Der Anlage ist für konzentrationsbezogene Immissionen aus der Abluft der Emissionsquellen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der potenziellen Auswirkungen der Emissionen ist für das Vorhaben aus Betreibersicht auszuschließen, dass die umliegenden Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zwingend zu erteilen.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit durch Eintrag im UVP Portal nach § 20 UVPG am 17.02.2025 (Link: [Änderung der Anlage durch Nutzungsänderung/-ergänzung der beiden Netzersatzanlagen zur Spitzenlastabdeckung und Erhöhung der Gesamt- Feuerungswärmeleistung, sowie weiterer Änderungen - UVP](#)) und im Amtsblatt Nr. 8 vom 18.02.2025 bekannt gegeben.

6. Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung:

§ 16 Abs. 2 BImSchG räumt der Behörde ein sogenanntes eingeschränktes Ermessen ein. Dies bedeutet, dass das Landratsamt in der Regel dem Antrag stattgeben soll, solange die sachlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung - abgesehen von atypischen Sondersituationen - gegeben sind. Die sachlichen Voraussetzungen liegen vor; ein atypischer Fall ist nicht gegeben.

Mit dem Genehmigungsantrag beantragten die Milchwerke unter Bezugnahme auf das Ergebnis der eigenen Selbsteinschätzung nach dem Anhang 2 zum UVPG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung abzusehen.

Die Prüfung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land und die TÜV-Gutachten ergaben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn hier erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Damit entfällt die Verpflichtung im förmlichen Verfahren, die Antragsunterlagen entsprechend § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV öffentlich auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag (= dieser Bescheid) entsprechend §§ 10 Abs. 8 Satz 2 ff. BImSchG, 21 a Abs.1 der 9. BImSchV wird durchgeführt.

7. Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist wegen § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden (→ s. bereits oben 3.4).

8. Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

9. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs.1 Satz 1 und 10 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif- Nr. 8.II.0/1.8.2.1, / 1.8.2.2 i.V.m. /1.1.1.2, /1.8.3 i.V.m. /1.3.1 und/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhöhung für die Gebühren für den Verwaltungsaufwand einer fachlichen Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal für die genannten Prüffelder beruht auf Tarif-Stelle 8.II.0/1.3.2.

Für die Ausnahme vom jährlichen Messturnus nach § 32 der 44. BImSchV beruht die Kostenentscheidung auf Tarif- Stelle Nr. 8.II.0/2 (Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung, sofern nicht in den Tarif-Stellen 3 bis 18 etwas anderes bestimmt ist).

Die Baugenehmigungsgebühr beträgt gemäß Tarifnummer 2.I.1/1.26 des Kostenverzeichnisses (KVz) für den bauplanungsrechtlichen Teil 2 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 75€, für den bauordnungsrechtlichen Teil bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 75€.

Für die Prüfung des Antrags durch die Gewerbeaufsicht ist ein Verwaltungsaufwand durch die innerdienstliche Mitwirkung in Höhe von 348 € entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG).

Soweit Auslagen für die Postzustellungsgebühren erhoben wurden, beruht deren Erhebung auf Art. 10 Abs. 1 Nr.1 und 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Genehmigungsbescheid ein Rechtsmittel erhoben wird; das gilt auch dann, wenn der Antragsteller selbst das Rechtsmittel einlegt.

Hinweise zur Genehmigung

1. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche (Plan-)Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (z.B. die Baugenehmigung, soweit auch der Gestattungsgegenstand damit *identisch* ist).

Ausgenommen sind wasserrechtliche Benutzungen (§ 9 WHG) für die eine Erlaubnis oder eine Bewilligung (§ 8 WHG) erteilt werden muss, oder es sich um einen planfeststellungspflichtigen Gewässer Ausbau (§ 67 WHG) handelt. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid ergeht diesbezüglich unbeschadet der zusätzlich erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Privatrechtliche Abwehransprüche (z.B. nach §§ 906 oder 1004 BGB oder aus Vertrag od. Urteil) sind durch diese Genehmigung nicht ausgeschlossen.
Ein öffentlich-rechtlicher Ausschluss- Anspruch nach § 14 BImSchG besteht nicht.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Schutzgüter in § 1 BImSchG betroffen sein können (§ 15 BImSchG). Aufgrund der Anzeige wird die Genehmigungspflicht laut Hinweis Nummer 4 geprüft.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten von Bedeutung sein können (wesentliche Änderung § 16 Abs. 1 BImSchG).
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit die Genehmigungspflicht aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 und 2 BImSchG) oder soweit wesentliche Anlagenteile noch nicht errichtet sind, die Behörde eine Frist setzt.
Die Geltungsdauer der Genehmigung kann aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn dadurch der Zweck der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Gesetze – insbesondere des BImSchG – nicht gefährdet wird.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.
6. Von der Einlegung eines Rechtsmittels Dritter während der öffentlichen Bescheidsauslegung nach §§ 10 Abs. 8 Satz 2 ff. BImSchG, 21 a Abs.1 der 9. BImSchV werden Sie gegebenenfalls verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

Angerer